

Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Abweichung von § 8 der Ausbaubeitragssatzung im Rahmen der Beitragserhebung Wittenburger Straße (Abweichungssatzung Wittenburger Straße)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 28. September 2020 folgende Abweichungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen (Ausbaubeitragssatzung) vom 5. Juli 2013 (Stadtanzeiger Nr. 15, 26. Juli 2013) beschlossen:

§ 1

- (1) Eine 8 qm große Teilfläche der Wittenburger Straße, Flurstück 91/1, Flur 38, Gemarkung Schwerin, ist als Gehweg ausgebaut, befindet sich jedoch nicht im Eigentum der Landeshauptstadt Schwerin. Die Fläche ist in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (2) Abweichend von § 8 der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen (Ausbaubeitragssatzung) wird für den in den Jahren 2016/2017 durchgeführten Ausbau der Wittenburger Straße bestimmt, dass die grundbuchrechtliche Durchführung des Grunderwerbs an dem Flurstück 91/1, Flur 38, Gemarkung Schwerin, keine Voraussetzung für die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht ist.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Internet in Kraft.

Schwerin, den

15.10.2020

Datum der Ausfertigung

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

Rico Badenschier

Dr. Rico Badenschier



Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekanntgemacht am

15.10.20 M. Dörschel

Veröffentlichungsdatum

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

